

22. Juli 2014

## **Wichtige Informationen für Knospe-Lizenznehmer und Vormischungshersteller**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie in unserem Infobrief über Neuerungen im Bereich Futtermittel für Bio Suisse Betriebe und Lizenznehmer informieren.

### **Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft 910.181**

Die Verordnung des WBF (früher EVD VO) wurde 2013 geändert. Für die Änderung im Bereich der Futtermittel gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2014. Das heißt, Futtermittel können nach der alten Regelung bis Ende 2014 produziert und nach dem 1.1.15 verkauft und aufgebraucht werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen kurz erläutert – diese Listung ist aber nicht abschließend:

Der Einsatz folgender Produkte ist nicht mehr erlaubt:

- Dorschlebertran wird in der BML 2015 nur noch für Nichtwiederkäuer gelistet werden, für Wiederkäuer ist der Einsatz dann verboten
- Selenhefe
- Kaliumjodid
- Calcium-Magnesiumcarbonate
- Die Liste der „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ ist gestrichen (Futtermittelliste ALP/Bio Suisse/FiBL 2005, Seite 13)
- „Färbende Stoffe“ sind nicht mehr gelistet (Futtermittelliste ALP/Bio Suisse/FiBL 2005, Seite 13)

### **3 % Melasse als Staubbinder**

Bisher konnten in Hilfsstoffknospefutter (HSK-Futter) 3 % konventionelle Melasse als Staubbinder eingesetzt werden. Ab 1.1.15 darf konventionelle Melasse nur noch in Höhe von 1 % berechnet auf die jährliche Futter TS eingesetzt werden, wenn keine Knospe-Melasse verfügbar ist. D.h. bei Alleinfuttermitteln für beispielsweise Hühner und Schweine darf maximal 1 % konventionelle Melasse verwendet werden. Beim Ergänzungsfutter für Wiederkäuer können weiterhin 3 % konventionelle Melasse eingesetzt werden.

Die HSK-Futter können noch mit bisheriger Regelung bis Ende 2014 hergestellt und 2015 verkauft und aufgebraucht werden.

Bitte reichen Sie rechtzeitig die neuen Rezepturen zur Bewilligung ein.

### **Konventionelle Futtermittel für Schweine und Geflügel**

Die 5 % Regelung für den Einsatz von konventionellen Eiweissfuttermitteln läuft nach heutigem Stand Ende 2015 aus. Da die EU Öko Vo die Übergangsregelung verlängert, wird auch die Schweiz eventuell verlängern. Ein Entscheid steht aber noch aus.

Sie finden alle Verordnungen vom Bund und das Regelwerk der Bio Suisse unter <http://www.bioaktuell.ch/de/bioregelwerk.html>

### **Regelung bei Schrittweiser Umstellung**

Bei einer schrittweisen Umstellung muss die Haltung der Tiere bereits den Knospe-Bedingungen entsprechen, die Fütterung darf konventionell sein. Früher galt, dass das Futter biokompatibel sein muss. Dies wurde geändert. Neu gilt: dass das Futter GVO frei sein muss.

### **Neue Deklarationsweisung für die Kennzeichnung von Futtermitteln**

Im Zuge der Anpassung an die Bio-Verordnung und der Änderungen bezüglich Anforderung an die Deklaration nach Futtermittelrecht wurde die Bio Suisse Weisung zur Kennzeichnung und Deklaration von Futtermitteln geändert.

Neu gilt:

Ein Hilfsstoff-Knospe-Futter darf die Bezeichnung «bio» in der Sachbezeichnung verwenden, wenn 100 % der Komponenten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Bioproduktion stammen.

Zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften der Futtermittelgesetzgebung müssen folgende Informationen auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung oder auf der Rechnung deklariert werden:

- Knospe-Lizenznehmer
- Zertifizierungsstelle
- Prozentualer Anteil der biologischen, organischen Substanz
- „Umstellungsanteil maximal 30 %“
- Gehalt der zugesetzten Spurenelemente Zink und Kupfer sowie der zugesetzten Vitamine A und E, beim Geflügel zusätzlich noch Vitamin D3
- Anwendungsempfehlung

Biologisch oder in Umstellung erzeugte landwirtschaftliche Zutaten werden wie folgt deklariert:

- Bio-Zutat oder Zutat aus Umstellproduktion z. B. „Bio-Hafer“ oder „Hafer (Bio/Umstellung)“.
- Zutaten: ...  
„Alle landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus biologischer Landwirtschaft oder Umstellproduktion“ (am Schluss der Zutatenliste).
- Zutat \*  
„\*aus biologischer Landwirtschaft oder Umstellproduktion“ (am Schluss der Zutatenliste).

### **Einsatz von EU- und CH-Bio Ölsaaten und -Nebenprodukte**

Um eine ununterbrochene Versorgungssituation der Futtermühlen mit Ölsaaten und deren Nebenprodukten sicherzustellen, können die Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 25 % ihrer Gesamtmenge von:

- Rapsamen und deren Nebenprodukte,
- Sonnenblumenkerne und deren Nebenprodukte,
- Leinsamen und deren Nebenprodukte,
- Sesam und deren Nebenprodukte,

die in Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittel eingesetzt werden, in EU-Bio-Qualität zukaufen. Die in diesem Zeitraum eingekaufte EU-Bio-Qualität darf auch nach dem 30. Juni 2015 aufgebraucht werden.

Wie bisher muss die Rückstandsfreiheit der EU-Bio-Ware mittels Analyse nachgewiesen werden. Diesbezügliche Vorgaben sind: Repräsentative Probennahme (Rohstoff), ISO akkreditiertes Labor, Analyse gemäss DFG 19 Multimethode, Chargennummer muss auf dem Analysenzertifikat vermerkt sein.

Das Ergebnis Rückstandsfreiheit (Pestizidfreiheit) bedeutet, wenn kein Nachweis bei einer Bestimmungsgrenze von mindestens 0.01 mg/kg gegeben ist.

Das Vorliegen der Analysen und die Einhaltung des 25%-Satzes wird anlässlich der Bio-Kontrolle überprüft werden.

### **Neue Toleranzwerte bei der Fütterung von Küken und Elterntieren**

Die Höchstgehalte in Geflügelrationen, wie sie in der Futtermittelliste aufgeführt sind, werden dahingehend angepasst, als dass für Küken und Elterntiere neu eine Toleranz von 25 % bei den Vitaminen und Spurenelementen eingeführt wird. Diese Neuerung tritt mit der Aktualisierung der Futtermittelliste 2015 in Kraft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen Ihnen für Fragen gerne weiter zur Verfügung.

Herzliche Grüsse,



Véronique Chevillat  
Tel. 062 865 04 12  
veronique.chevillat@fibl.org



Barbara Früh  
Tel. 062 865 72 18  
barbara.frueh@fibl.org



Claudia Schneider  
Tel. 062 865 72 28  
claudia.schneider@fibl.org